



**KÖLNER
ABRECHNUNGSDIENST**
Heiartz & Vogel oHG

Wie Augenärzte die GOÄ-Ziffer A7015 richtig abrechnen

Immer wieder kommt die Frage auf, welche GOÄ-Ziffer für die optische und sonographische Messung der Vorderkammertiefe und/oder der Hornhaut berechnet werden kann.

Nach dem Verzeichnis analoger Bewertungen der Bundesärztekammer:

GOÄ-Ziffer A7015

Optische und sonographische Messung der Vorderkammertiefe und/oder der Hornhautdicke des Auges, (analog Nr. 410 GOÄ)

(zum 2,3fachen Satz = 26,81 €)

Für die Untersuchung des anderen Auges in der gleichen Sitzung:

GOÄ-Ziffer A420

Optische und sonographische Messung der Vorderkammertiefe und/oder der Hornhautdicke des Auges, (analog Nr. 420 GOÄ)

(zum 2,3fachen Satz = 10,72 €)

Achtung: Wenn beide Augen untersucht wurden in der gleichen Sitzung, immer das linkes und rechtes Auge zu der jeweiligen Ziffer mit angeben.

Sie möchten das Optimum in Ihrer Privatabrechnung erzielen?

Wir beraten Sie gerne bei der idealen Aufstellung der Privatabrechnung nach GOÄ.

Kontaktieren Sie uns jetzt unter:

Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

E-Mail: info@kad-koeln.de